

Diplomklausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht

28. Juni 2013

Bearbeitungszeit: 4 Stunden – Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte

Die Klausurangabe besteht aus drei Blättern!

I.

„Der Nachtclub und das Abwasser“

T versucht schon länger, sein Auto, einen Kleinbus, zu verkaufen. Als T das Auto nach mehreren Wochen nicht zu dem von ihm gewünschten Preis verkaufen kann, lässt er sich von seiner Lebensgefährtin L überreden, das Auto beim nächsten Hagelunwetter aus der Garage zu fahren und ungeschützt in die Hauseinfahrt zu parken. L meint, dass sich T „ruhig etwas von seiner Versicherung zurückholen könne“, nachdem er jahrelang in seine Teil-Kaskoversicherung eingezahlt habe. Schließlich ist das Auto – was zutrifft – ja gerade gegen Hagelschaden versichert. Die einschlägige Versicherungsvertragsbestimmung lautet: „Das Fahrzeug ist versichert gegen Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Hagel, Sturm, Dachlawinen).“ Der Lack des Kleinbusses wird wie erwartet durch die Hagelkörner erheblich beschädigt. T zögert, doch L drängt T dazu, „endlich“ den entstandenen und festgestellten Schaden in Höhe von 4.000 Euro der Versicherung zu melden. Kurz nachdem T bei seiner Versicherung eine Schadensmeldung erstattet hat, bereut er es. Bevor es zur Auszahlung des Betrages durch die Schadenabteilung der Versicherung kommt, zieht T die Schadensmeldung zurück.

T inseriert sein Auto erneut zu einem sehr niedrigen Preis. Bereits wenige Tage später meldet sich jetzt R. Nachdem T dem R unter anderem bestätigt, dass in dem Kleinbus auch größere Gegenstände, beispielsweise Fässer, transportiert werden können, kauft R das Auto. T wundert sich sehr über die ungewöhnlichen Fragen von R und vermutet, dass R und seine Brüder W und V das Auto für illegale Machenschaften benötigen. Aufgrund der Äußerungen von R hält T es für möglich, dass es sich dabei um schwerwiegende Straftaten handelt. R gibt T aber zu verstehen, dass er keine weiteren Fragen stellen solle und T findet sich damit ab.

R braucht das Auto, um gemeinsam mit W und V Fässer mit Altöl und anderen giftigen Industrieabwässern auf eine illegale (weil keinesfalls genehmigte) Deponie in einem abgelegenen Waldstück zu transportieren. Die drei Brüder betreiben auf der Grundlage eines gemeinsamen Planes ein lukratives Geschäft mit der Entsorgung der umweltschädlichen, nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ausnahmslos in speziellen Abfallstätten entsorgungspflichtigen Abwässer im Wald. R, W und V haben sich vor ca sechs Monaten auf dieses Geschäftsmodell geeinigt. Die versickernden Abwässer haben bereits das Grundwasser verseucht und den Waldboden im Umkreis von mehreren 100 Metern kontaminiert, wodurch der Zustand des Waldbodens für einen noch nicht abschätzbaren, aber jedenfalls jahrzehntelangen Zeitraum erheblich verschlechtert wurde. Eine Beseitigung des dadurch tatsächlich schon entstandenen Schadens beläuft sich auf ca 5 Millionen Euro.

Mit den erheblichen Einkünften aus der Abwasserentsorgung haben die drei Brüder R, W und V inzwischen ebenfalls auf der Grundlage ihres gemeinsamen Planes einen Nachtclub im Wert von 1,2 Millionen Euro gekauft und betreiben diesen bei mäßigem Geschäftsgang. R ist als Eigentümer der Liegenschaft im Grundbuch eingetragen. Nur aufgrund der Einkünfte aus den nächtlichen Abwasserentsorgungen können die Brüder den Nachtclub vor der Insolvenz bewahren.

Kurz vor dem nächsten Abwassertransport mit dem neu erworbenen Kleinbus nimmt R wegen seiner Nervosität starke Beruhigungsmittel ein. Etwas benebelt von den Tabletten, aber nicht zurechnungsunfähig, verschließt er die Abwasserfässer nicht sorgfältig. Beim Entladen der Fässer aus dem Kleinbus kommt sein Bruder W mit ein paar Tropfen der ausgeflossenen, giftigen Flüssigkeit in Berührung. W bekommt von der Flüssigkeit einen juckenden Hautausschlag auf seiner rechten Hand und seinem Unterarm, der drei Tage später wieder abklingt.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von T, L, R, V und W nach dem StGB!

II.

Können die Strafverfolgungsbehörden dem R den Nachtclub – untechnisch gesprochen – „wegnehmen“ und R „enteignen“?

III.

Die Studentin S hat die Diplomklausur aus Straf- und Strafverfahrensrecht „sehr gut“ absolviert, während ihre Freundin F bereits dreimal negativ beurteilt wurde. S vereinbart daher mit ihrer Freundin F, dass S sich als F ausgibt und an deren Stelle zur nächsten Diplomklausur antritt. F meldet sich ordnungsgemäß unter ihrem Namen als Kandidatin zur Diplomklausur an. S geht mit dem Studentenausweis von F zum Diplomklausurtermin. Bei der Ausweiskontrolle weist S den fremden Ausweis vor, der sie als F identifizieren soll. Der Schwindel fliegt auf. **Haben sich die beiden Studentinnen strafbar gemacht?**

Hinweis: Der Studentenausweis ist ein amtlicher Ausweis.

IV.

A wird wegen des Verdachts des schweren Einbruchsdiebstahls (§§ 127, 128 Abs 2 StGB) festgenommen und befindet sich bereits seit 16 Stunden in Polizeigewahrsam. A verlangt nach einem Rechtsbeistand. Ein mutmaßlicher Komplize des A sowie das erbeutete Diebesgut konnten noch nicht aufgefunden werden. Der zuständige Kriminalbeamte K möchte einen uneingeschränkten Zugang des A zu einem Verteidiger verhindern, um die weiteren Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen.

1. In welchen Fällen ist es nach der StPO zulässig, den Kontakt des Beschuldigten zu einem Strafverteidiger einzuschränken?
2. Gibt es grundrechtliche Bedenken, wenn der Zugang zu einem Strafverteidiger unmittelbar nach der Festnahme eingeschränkt wird?

Nach der Einlieferung des A in die Justizanstalt ordnet die Staatsanwaltschaft schriftlich eine Überwachung der Unterredungen zwischen A und seinem Verteidiger an. Der Kriminalbeamte K entschließt sich, ein Gespräch zwischen A und seinem Verteidiger ohne deren Wissen mitzuhören, weil A so eher das Versteck der Diebesbeute preisgeben wird. In dem Gespräch verrät A seinem Verteidiger das Versteck. Das Diebesgut wird aufgrund dieses Hinweises wenig später aufgefunden und in der Hauptverhandlung als Beweis eingeführt. Der Strafverteidiger des A spricht sich in der Hauptverhandlung gegen diesen Beweis aus und beantragt dessen Nichtverwertung. Der Antrag wird abgewiesen. Das Urteil stützt sich auf die sichergestellte Diebesbeute als Beweis.

3. Ist die Vorgehensweise des Kriminalbeamten zulässig?
4. Welche Rechtsschutzmöglichkeit kann A im noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ergreifen? Bietet diese effektiven Rechtsschutz?
5. Kann A das Urteil anfechten?